

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2007

## I. Allgemeines/Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die DDF Digitaldruckfabrik GmbH, Werkstättenstraße 31/Halle K, 04319 Leipzig (im folgenden DDF genannt). Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis bzw. widerspruchsfoller Hinnahme durch die DDF nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die DDF hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

Die im Angebot der DDF genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch sechs Wochen nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Besteller, die in fremden Auftrag handeln, bleiben der DDF gegenüber in Vertragshaftung, bis die Zahlung ihres Auftraggebers bei der DDF eingeht. Die im Angebot angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Angebote der DDF sind freibleibend, sie erlangen Verbindlichkeit durch Bestätigung des Auftrags oder durch Lieferung.

## III. Anlieferung der Druckvorlagen und Materialien

- Vom Auftraggeber gestellte Daten, Originale, Negative, Materialien und Druckvorlagen sind, wenn nicht anders vereinbart, frei Haus der DDF anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge oder Qualität. Gleiches gilt für die Anlieferung von Daten auf dem Wege der Datenübertragung (z.B. ISO/D). Die DDF ist erst in der Lage während des Produktionsprozesses eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen.
- Die Rücksendung vom Auftraggeber gestellter gegenständlicher Unterlagen wird grundsätzlich mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.
- Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung in Folge Diebstahl, Feuer, Wassereintrich haftet die DDF nur, sofern ihr oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur bis zur Höhe der üblichen Feuer-, Einbruchs- und Leitungswasserversicherung.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der DDF. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für Schäden, die durch die Anlieferung virusverseuchter Daten und Datenträger entstehen. Die DDF versichert die computervirene Auslieferung bei der Bestellung von SCAN-Daten inklusive Datenträger.
- Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und entsteht ihm im Rahmen dieses Auftrags ein Schaden, so haftet die DDF nicht für solche Schäden, die dadurch vermieden worden wären, dass der Auftragnehmer der vorgenannten Verpflichtung nachkommen wäre. Die DDF ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler zurückzuführen sind, übernimmt die DDF keine Haftung. Die DDF übernimmt keine Garantie für die Integrität der Datenträger und für die Datensicherheit. Der Auftraggeber sollte nur Kopien der Datenträger übergeben.
- Bestellungen, bei denen der Auftraggeber seine eigenen Bedruckstoffe liefert (Papiere, Kartons etc.), werden grundsätzlich erst dann von der DDF aufbewahrt, wenn die Materialien auf dem entsprechenden Drucksystem auf Auffähigkeit und Drucktauglichkeit geprüft wurden und eine Eignung vorliegt. Die Tests sind kostenpflichtig und werden je nach tatsächlichem Druck- und Datenaufwand berechnet. Bei Nichttauglichkeit kann die DDF den Auftrag ablehnen oder nach Einigung mit dem Auftraggeber eigene Bedruckstoffe zur Auftragsrealisierung verwenden.
- Dem Auftrag zugrundeliegende Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Muster von vorangegangenen Aufträgen, Farbmuster) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Farbvorlage gewünscht werden, muss ein zusätzlich kostenpflichtiger Ausdruck zur Abnahme erstellt werden.
- Vom Auftraggeber verschuldete Fehldrucke bzw. Fehlbildungen in Folge nicht korrekter oder unvollständiger Daten werden voll in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird über Fehler und absehbare Probleme unterrichtet, sofern sie vor der Ausgabe festgestellt werden. Eventuell erforderliche Korrekturen werden auf Wunsch und soweit möglich von der DDF (unter Berechnung des jeweiligen Stundensatzes von Euro 35) durchgeführt.
- Eine Haftung für Mängel, die durch Fehler in der Software verursacht wurden, erfolgt nur insoweit, als vom Programmhersteller Schadenersatz geleistet wird.

## IV. Preise

- Die offerierten und bestätigten Preise der DDF gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Auf den Rechnungen wird die Mehrwertsteuer offen ausgewiesen.
- Die DDF berechnet für jeden Auftrag eine Druckgebühr in Höhe von 20 Euro für die Datenaufbereitung und den ersten Ausdruck der Datei (Probeandruck).
- Skizzen, Entwürfe, Probestab, Probebrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt auch für Datenübertragungen (z.B. per ISO/D).
- Sollte bei der Überprüfung der gestellten Daten durch die DDF eine Korrektur notwendig werden, so wird diese separat abgerechnet. Änderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Telefonisch oder per Fax erteilte Änderungen werden vom Auftraggeber ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Die Lieferung der Drucksachen innerhalb von Leipzig wird mit einer Pauschale von Euro 8 pro Anfahrt berechnet, gleiches gilt für die Abholung von Druckvorlagen beim Auftraggeber.
- Die DDF behält sich vor, insbesondere bei aufsergewöhnlichen Vorleistungen, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

## V. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so kann die DDF zusätzliche Sicherheiten oder Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der bereits gestellten, jedoch noch nicht laufenden Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der DDF auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnissen beruhen. § 321 I BGB bleibt unberührt. Ferner ist die DDF berechtigt, in diesen Fällen weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlungen zu erbringen.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt dabei der Nachweis offen, dass keine oder wesentlich niedrigere Zinsen angefallen sind. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Die DDF behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme eines Wechsels erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorliegen und Protest angenommen. Bei Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt die Zahlung erst bei Einlösung.
- Der Auftraggeber darf gegenüber den Forderungen der DDF nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der DDF anerkannten oder nicht bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen.

## VI. Lieferung/Zurückbehaltungsrecht

- Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Preise für die Lieferung verstehen sich ab Lager.
- Soweit bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht es der DDF frei, die Lieferung durch eigenes Fahrzeug oder durch Dritte (Post, Paketdienst, Spedition u.ä.) vorzunehmen. Hat sich die DDF zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn der Versand durch eigene Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der DDF ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Verzögert die DDF die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von der DDF zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, oder es unzumutbar ist, muss der Kunde bei Überschreiten der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen.
- Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, Strom- und Wasserausfall sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens 4 Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung der DDF ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Sofern es nicht aus der Natur des Auftrags ausgeschlossen oder dem Kunden unzumutbar ist, ist die DDF zu Teillieferungen berechtigt.
- Die DDF nimmt im Rahmen der ihr aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackung zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb der DDF zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Anmeldung zurückgeben. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackung trägt der Auftraggeber.

- Die DDF ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu verschicken.
- Im kaufmännischen Verkehr steht der DDF an vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## VII. Eigentumsvorbehalt/Abtretung

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der DDF.
- Die nachfolgenden Regelungen gelten im kaufmännischen Verkehr: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum der DDF. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die DDF ab. Die DDF nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für die DDF bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um 20 %, so ist die DDF beeinträchtigenden Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der DDF verpflichtet. Bei Be- und Verarbeitung der von der DDF gelieferten und in deren Eigentum stehenden Waren ist die DDF gemäß § 950 BGB als Hersteller anzusehen und behält zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die DDF auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

## VIII. Beanstandungen/Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Ist der Auftraggeber Volkkaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen und der DDF unverzüglich Anzeige zu machen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt. Dies gilt auch, wenn die DDF die Ware auf Verlangen des Auftraggebers an Dritte liefert. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung/Fertigungsfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung/Fertigungsfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel müssen der DDF innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab Entdeckung, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Bei Beanstandungen müssen der DDF sämtliche, zum Auftrag gehörende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist die DDF nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- Bei der Herstellung von Werken oder der Veränderung einer Sache durch die DDF gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstige Vorlagen (z.B. Andruken) und dem Endprodukt. Macht der Auftraggeber bei Reproduktion, Wiedergabe oder Vervielfältigung keine konkreten Angaben über Farbe, Helligkeit oder Kontrast, so bestimmt die DDF diese Eigenschaften nach billigem Ermessen.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die DDF nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- Es besteht keinerlei Haftung der DDF für Fehler, die auf vom Auftraggeber direkt oder indirekt zur Verfügung gestellte Daten, sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind und vom Auftraggeber zum Druck freigegeben wurden.
- Die angegebenen Formate sind Arbeitsformate und werden durch Beschnitt kleiner. Wünscht der Kunde exaktes Format, muss dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden, ansonsten ist eine Beanstandung nicht zulässig.
- Produktionsbedingte Mehr- oder Minderungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge einschließlich der hergestellten Muster.
- Die Erzeugnisse der DDF sind vor der Weiterverarbeitung auf die Richtigkeit zu prüfen, da für Folgeschäden keine Haftung übernommen wird.

## IV. Haftung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei leicht fahrlässiger Verursachung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der DDF, insoweit haftet sie nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Für Manuskripte, Entwürfe, Filme, etc. haftet die DDF nur bis zum Zeitpunkt der Erledigung des Auftrages in Höhe des Materialwertes. Darüber hinaus übernimmt die DDF für nicht ausdrücklich zurückverlangte und adressierte Unterlagen keine wie auch immer geartete Haftung. Die DDF ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.
- Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels, außer bei Arglist, verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung der DDF klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

## X. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenzeugnissen wie Daten, Lithos etc., die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

## XI. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger werden von der DDF nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## XII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

## XIII. Urheberrechte/gewerbliche Schutzrechte

- Die DDF verfügt über das Urheberrecht an kreativen grafischen Arbeiten, Fotos und Texten, mit deren Entwicklung sie beauftragt wurde. Der Auftraggeber erwirbt mit der Leistung lediglich ein einfaches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Leistung an den Auftraggeber über.
- Dem Urheberrecht unterliegende Arbeiten dürfen für kommerzielle Zwecke vom Auftraggeber nicht vervielfältigt, umgestaltet, in anderen Arbeiten verwendet oder zu diesen Zwecken weitergegeben werden, es sei denn die DDF hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bei der Verwertung von Nutzungsrechten kann die DDF verlangen als Urheber genannt zu werden.
- Dem Urheberrecht unterliegende Arbeiten verbleiben im Original bei der DDF. Eine Herausgabe bedarf einer entsprechenden Vereinbarung.
- Mit der Übergabe von Vorlagen an die DDF erklärt der Auftraggeber automatisch die Zulässigkeit der Verwendung. Dies gilt insbesondere auch für Vorlagen, die bildliche und/oder textliche Darstellungen von/über Personen enthalten. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die DDF von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

## XIV. Impressum

Es bleibt der DDF freigestellt auf den Vertragszeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers, in geeigneter Form auf ihre Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes, nachweisbares Interesse hat.

## XV. Datenschutz

Die DDF ist berechtigt, im Geschäftsverkehr benötigte Kundendaten zu speichern. Die DDF verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der DDF ist Leipzig.
- Gerichtsstand für alle im kaufmännischen Verkehr oder mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens eingetretene Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen der DDF und dem Auftraggeber ist Leipzig. Leipzig ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Erteilung des Auftrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der BRD verlegt, oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der DDF und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Vereinbarungen sollen solche Vereinbarungen treten, welche dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.